

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 2027/97 des Rates vom 9. Oktober 1997 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 2028/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Festlegung der nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995 von der Gemeinschaft zu liefernden Getreidemenge** 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 2029/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96** 5
- Verordnung (EG) Nr. 2030/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 18
- Verordnung (EG) Nr. 2031/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur vorübergehenden Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse und zur Bestimmung des Umfangs, in dem noch nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird 26
- Verordnung (EG) Nr. 2032/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 27
- Verordnung (EG) Nr. 2033/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 29
- Verordnung (EG) Nr. 2034/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis 31
- Verordnung (EG) Nr. 2035/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 32
- Verordnung (EG) Nr. 2036/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97 33

Verordnung (EG) Nr. 2037/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97	34
Verordnung (EG) Nr. 2038/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97	35
Verordnung (EG) Nr. 2039/97 der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

97/667/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag Belgiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger

37

97/668/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über einen Antrag Luxemburgs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger

38

97/669/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über einen Antrag der Niederlande auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger

39

97/670/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über einen Antrag der Niederlande auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger

40

97/671/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über einen Antrag Deutschlands auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger

41

97/672/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag Luxemburgs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger

42

97/673/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag Luxemburgs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	43
97/674/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag Belgiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	44
97/675/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag Belgiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	45
97/676/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag Italiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	46
97/677/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	47
97/678/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	48
97/679/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	49
97/680/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 8. Oktober 1997 über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	50

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 2027/97 DES RATES****vom 9. Oktober 1997****über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik ist das Niveau des Schutzes von Fluggästen, die von Unfällen im Luftverkehr betroffen sind, zu verbessern.
- (2) Die Haftung bei Unfällen ist geregelt durch das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr bzw. dieses Abkommen in der durch das Haager Protokoll vom 28. September 1955 geänderten Fassung und das Abkommen von Guadalajara vom 18. September 1961 — je nachdem, welches Anwendung findet, wobei jedes dieser Abkommen nachstehend, falls anwendbar, „Warschauer Abkommen“ genannt wird. Das Warschauer Abkommen gilt weltweit zum Nutzen sowohl der Fluggäste als auch der Luftfahrtunternehmen.
- (3) Die durch das Warschauer Abkommen festgesetzten Haftungsgrenzen sind in Anbetracht der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Maßstäbe zu niedrig und führen oft zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten, die das Image des Luftverkehrs schädigen. Daher haben verschiedene Mitgliedsstaaten die Haftungsgrenzen erhöht, was wiederum zu unterschiedlichen Beförderungsbedingungen im Luftverkehrsbinnenmarkt geführt hat.
- (4) Das Warschauer Abkommen gilt überdies nur für den internationalen Luftverkehr. Im Luftverkehrsbinnenmarkt wird nicht mehr zwischen nationalen und internationalen Flügen unterschieden. Aus diesem Grund sollten im nationalen und internationalen Luftverkehr dieselben Bestimmungen über Höhe und Art der Haftung gelten.
- (5) Eine umfassende Überprüfung und Revision des Warschauer Abkommens ist seit langem überfällig und wäre langfristig auf internationaler Ebene eine einheitlichere und praktischere Lösung hinsichtlich der Haftung der Luftfahrtunternehmen bei Unfällen. Die Bemühungen um eine Anhebung der im Warschauer Abkommen vorgeschriebenen Haftungsgrenzen sollten weiter in Verhandlungen auf multilateraler Ebene fortgesetzt werden.
- (6) Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sind im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip wünschenswert, um eine Harmonisierung im Bereich der Haftung von Luftfahrtunternehmen zu erreichen, und könnten als Leitlinie für einen besseren Schutz der Fluggäste weltweit dienen.
- (7) Im Einklang mit derzeitigen Tendenzen auf internationaler Ebene ist es angemessen, jegliche finanzielle Haftungsgrenzen im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 des Warschauer Abkommens oder sonstige rechtliche oder vertragliche Haftungsgrenzen aufzuheben.
- (8) Um zu verhindern, daß Opfer von Unfällen keine Entschädigung erhalten, sollten die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bei Schadensersatzforderungen im Rahmen von Artikel 17 des Warschauer Abkommens aufgrund von Tod, körperlicher Verletzung oder sonstigen gesundheitlichen Schäden eines Fluggastes bis zu einem bestimmten Betrag nicht Artikel 20 Absatz 1 des Warschauer Abkommens geltend machen.
- (9) Für den Fall, daß der Schaden durch Fahrlässigkeit des betreffenden Fluggastes mitverursacht wurde, können die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft von ihrer Haftung befreit werden.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 10. 4. 1996, S. 18 und ABl. C 29 vom 30. 1. 1997, S. 10.⁽²⁾ ABl. C 212 vom 22. 7. 1996, S. 38.⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. September 1996 (ABl. C 320 vom 28. 10. 1996, S. 30), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. Februar 1997 (ABl. C 123 vom 21. April 1997, S. 89) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 29. Mai 1997 (ABl. C 182 vom 16. 6. 1997).

- (10) Die Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung sind im Lichte von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen⁽¹⁾ zu sehen. In dieser Hinsicht sollten die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zu einem in dieser Verordnung festgelegten Betrag versichert sein.
- (11) Die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sollten stets berechtigt sein, Dritte zu belangen.
- (12) Die rasche Zahlung eines Vorschusses kann den geschädigten Fluggästen oder den schadensersatzberechtigten natürlichen Personen in beträchtlicher Weise helfen, die unmittelbaren Kosten aufgrund eines Luftverkehrsunfalls zu tragen.
- (13) Die Bestimmungen über Art und Begrenzung der Haftung im Falle des Todes, der körperlichen Verletzung oder sonstigen gesundheitlichen Schädigungen des Fluggastes sind Teil der Beförderungsbedingungen in dem Beförderungsvertrag zwischen Luftfahrtunternehmen und Fluggast. Um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten Luftfahrtunternehmen aus Drittländern ihre Fluggäste in angemessener Form über ihre Beförderungsbedingungen informieren.
- (14) Es ist angemessen und erforderlich, die in dieser Verordnung festgelegten finanziellen Haftungsgrenzen zu überprüfen, um der wirtschaftlichen Entwicklung und den in internationalen Gremien sich vollziehenden Entwicklungen Rechnung zu tragen.
- (15) Das Warschauer Abkommen wird gegenwärtig im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) überprüft. In Erwartung der Ergebnisse dieser Überprüfung ergreift die Gemeinschaft Übergangsmaßnahmen, um den Schutz der Fluggäste zu verbessern. Der Rat sollte, nachdem die ICAO ihre Überprüfung abgeschlossen hat, diese Verordnung so bald wie möglich überprüfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Haftung von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft für Schäden bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt wird, sofern sich der Unfall, durch den der Schaden verursacht worden ist, an Bord eines Flugzeugs oder beim Ein- oder Ausstieg ereignet hat.

In dieser Verordnung werden außerdem einige Anforderungen an den Versicherungsschutz von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft geklärt.

Mit dieser Verordnung werden ferner einige Anforderungen festgelegt, denen Luftfahrtunternehmen, die nicht in der Gemeinschaft niedergelassen sind und Flüge nach,

aus oder innerhalb der Gemeinschaft durchführen, hinsichtlich der Information der Fluggäste nachzukommen haben.

Artikel 2

- (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:
- a) „Luftfahrtunternehmen“ ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung;
 - b) „Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft“ ein Luftfahrtunternehmen mit einer von einem Mitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 erteilten gültigen Betriebsgenehmigung;
 - c) „Schadensersatzberechtigter“ ein Fluggast oder jede Person, die in bezug auf diesen Fluggast gemäß den geltenden Rechtsvorschriften schadensersatzberechtigt ist;
 - d) „Ecu“ die bei der Aufstellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften gemäß den Artikeln 207 und 209 des Vertrags verwendete Rechnungseinheit;
 - e) „SZR“ ein Sonderziehungsrecht gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds;
 - f) „Warschauer Abkommen“ das am 12. Oktober 1929 in Warschau unterzeichnete Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr bzw. das Warschauer Abkommen in der durch das Haager Protokoll vom 28. September 1955 geänderten Fassung und das in Guadalajara am 18. September 1961 geschlossene Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen — je nachdem welches auf den Fluggastbeförderungsvertrag Anwendung findet — sowie alle anderen internationalen Vereinbarungen, die auf diesem Abkommen aufbauen oder mit ihm im Zusammenhang stehen und in Kraft sind.
- (2) Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe, die nicht in Absatz 1 definiert sind, entsprechen den im Warschauer Abkommen benutzten Begriffen.

Artikel 3

- (1) a) Die Haftung eines Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft für Schäden bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt wird, ist keiner durch Rechtsvorschriften, Übereinkünfte oder Verträge festgelegten finanziellen Begrenzung unterworfen.
 - b) Die Versicherungspflicht nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 ist in dem Sinne zu verstehen, daß ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft bis zu der in Artikel 3 Absatz 2 festgelegten Haftungsbegrenzung und darüber hinaus bis zu einer angemessenen Höhe versichert sein muß.
- (2) Bei Schäden bis zu einem 100 000 SZR entsprechenden Betrag in Ecu kann das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft auch dann keine Haftungsfreistellung oder Haftungsbegrenzung geltend machen, wenn es beweist, daß es selbst oder sein Personal alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen hat oder daß diese Maßnahmen nicht getroffen werden konnten.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft — sofern es nachweist, daß der Schaden durch die Fahrlässigkeit der geschädigten oder getöteten Person verursacht oder mitverursacht wurde — gemäß dem anwendbaren Recht ganz oder teilweise von seiner Haftung befreit werden.

Artikel 4

Wird ein Fluggast bei einem Unfall getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt, so besagt keine Bestimmung dieser Verordnung, daß

- a) das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft die einzige schadensersatzpflichtige Partei ist oder
- b) die Rechte des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft, eine Mithaftung oder Entschädigung seitens einer anderen Partei gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erwirken, eingeschränkt werden.

Artikel 5

(1) Das Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zahlt unverzüglich, keinesfalls jedoch später als fünfzehn Tage nach der Feststellung der Identität der schadensersatzberechtigten natürlichen Person einen Vorschuß zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des Falles.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 beläuft sich dieser Vorschuß mindestens auf einen 15 000 SZR entsprechenden Betrag in Ecu je Fluggast im Todesfall.

(3) Der Vorschuß stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit den eventuell später aufgrund der Haftung des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft gezahlten Beträgen verrechnet werden, ist aber nicht zurückzuzahlen, es sei denn, es handelt sich um Fälle gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder um Fälle, in denen in der Folge nachgewiesen wird, daß die Person, die den Vorschuß erhalten hat, den Schaden durch Fahrlässigkeit verursacht oder mitverursacht hat oder keinen Schadensersatzanspruch hatte.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DELVAUX-STEHRÉS

Artikel 6

(1) Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 werden in die Beförderungsbedingungen des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft aufgenommen.

(2) Angemessene Auskünfte über die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 sind den Fluggästen in den Vertretungen des Luftfahrtunternehmens der Gemeinschaft sowie in Reisebüros, an den Abfertigungsschaltern und den Verkaufsstellen auf Anfrage zu erteilen. Auf dem Beförderungsschein oder einem Äquivalent werden diese Bestimmungen in zusammengefaßter Form in einfacher und verständlicher Sprache wiedergegeben.

(3) Luftfahrtunternehmen mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die Flüge nach, aus oder innerhalb der Gemeinschaft durchführen und nicht die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 anwenden, informieren die Fluggäste beim Kauf des Beförderungsscheins in den Vertretungen des Luftfahrtunternehmens, in Reisebüros oder an den Abfertigungsschaltern im Gebiet des Mitgliedstaats ausdrücklich und eindeutig darüber. Die Fluggäste erhalten von den Luftfahrtunternehmen ein Formblatt mit deren Beförderungsbedingungen. Allein die Angabe einer Haftungsgrenze auf dem Beförderungsschein oder einem Äquivalent ist als Information nicht ausreichend.

Artikel 7

Die Kommission erstellt bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, in dem unter anderem den wirtschaftlichen Entwicklungen und den in internationalen Gremien sich vollziehenden Entwicklungen Rechnung getragen wird. Dieser Bericht kann durch Vorschläge für eine Überprüfung dieser Verordnung ergänzt werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2028/97 DES RATES

vom 13. Oktober 1997

zur Festlegung der nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995
von der Gemeinschaft zu liefernden Getreidemenge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1995, das für einen Zeitraum von drei Jahren geschlossen ist, findet in der Gemeinschaft seit dem 1. Juli 1995 vorläufig Anwendung. Die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 ist erst am 8. Juli 1996 in Kraft getreten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 legt der Rat fest, welcher Anteil der gesamten Hilfe in Form von Getreide, die nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu erbringen ist, auf die Gemeinschaft entfällt.

Artikel 21 Absatz 2 sieht vor, daß die Kommission die Koordinierung der Maßnahmen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten in bezug auf die Hilfe in Form von Getreide im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens gewährleistet und dafür sorgt, daß der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mindestens die in dem genannten Übereinkommen vorgesehene Menge erreicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anteil der Gemeinschaft an der Menge von 1 755 000 Tonnen Getreide, die dem jährlichen Mindestbeitrag der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1995 entspricht, beläuft sich für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1998 auf 983 800 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J.-C. JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 112 vom 10. 4. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. C 167 vom 2. 6. 1997.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2029/97 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1997

zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 636/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hinsichtlich der Gewährung der Erzeugungsbeihilfe an Olivenbauern, die weniger als 500 kg Olivenöl erzeugen, bestimmt Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84, daß die Kommission für das laufende Wirtschaftsjahr die Durchschnitte der Oliven- und Olivenölerträge der vier letzten Wirtschaftsjahre festlegt.

Diese Erträge sollten für einheitliche Gebiete bestimmt werden, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1934/93 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1968/96⁽⁶⁾ und angepaßt durch die Verordnungen (EG) Nr. 1840/94⁽⁷⁾, (EG) Nr. 2658/95⁽⁸⁾ und (EG) Nr. 1968/96 der Kommission, definiert sind. Dabei sind Gemeinden auszunehmen, bei denen sich die Erträge von denen der zugehörigen Gebiete unterscheiden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die vier letzten Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96 werden die Durchschnittserträge an Olivenöl im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 25. 3. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 178 vom 21. 7. 1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 261 vom 15. 10. 1996, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 28. 7. 1994, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 273 vom 16. 11. 1995, S. 24.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Rendimiento medio en aceitunas y en aceite de oliva durante las campañas de 1992/93 a 1995/96

Gennemsnitsudbytter i oliven og olie i produktionsårene 1992/93 til 1995/96

Durchschnittsertrag an Oliven und Öl in den Wirtschaftsjahren 1992/93 bis 1995/96

Μέση απόδοση σε ελιές και σε ελαιόλαδο κατά τη διάρκεια των περιόδων εμπορίας 1992/93 έως 1995/96

Average yields of olives and olive oil in the 1992/93 to 1995/96 marketing years

Rendements moyens en olives et en huile au cours des campagnes 1992/1993 à 1995/1996

Rese medie d'olive e di olio d'oliva nel corso delle campagne 1992/93-1995/96

Gemiddeld rendement aan olijven en olijfolie tijdens de verkoopseizoenen van 1992/1993 tot en met 1995/1996

Rendimento médio em azeitonas e em óleo durante as campanhas de 1992/1993 a 1995/1996

Oliivien ja öljyn keskimääräiset tuotokset markkinointivuosina 1992/93 – 1995/96

Genomsnittliga skördar av oliver och olja för regleringsåren 1992/93 – 1995/96

(1)	(2)	(3)	(4)
Ayuntamientos / Provincia	Zona	kg aceitunas/árbol	kg aceite/100 kg aceitunas
Kommune / Provins	Zone	kg oliven/træ	kg olie/100 kg oliven
Gemeinde / Provinz	Zone	kg Oliven/Baum	kg Öl/100 kg Oliven
Κοινότητα / Επαρχία	Ζώνη	kg ελαιοκάρπου/δένδρο	kg ελαιολάδου/100 kg ελαιοκάρπου
Commune / Province	Zone	Olives kg/tree	Oil kg/100 kg olives
Communes / Province	Zone	kg olives/arbre	kg huile/100 kg olives
Comune / Provincia	Zona	kg olive/albero	kg olio/100 kg olive
Gemeenten / Provincie	Zone	kg olijven/boom	kg olie/100 kg olijven
Municipios / Provincia	Zona	kg azeitonas/árvore	kg azeite/100 kg azeitonas
Kunta / Maakunta	Alue	kg oliiveja/puu	kg öljyä/100 kg oliiveja
Kommun / provins	Zon	kg oliver/träd	kg olja/100 kg oliver

ESPAÑA — SPANIEN — SPANIEN — ΙΣΠΑΝΙΑ — SPAIN — ESPAGNE — SPAGNA —
SPANJE — ESPANHA — ESPANJA — SPANIEN

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)			
ÁLAVA	1	10,8	24,5	ALICANTE	1	14,3	23,4			
					2	8,9	23,0			
					3	9,1	22,7			
4	18,3	20,3								
5	17,2	19,8								
ALBACETE	1	5,9	21,0	ALMERÍA	1	16,4	22,3			
	2	5,9	21,1							
	3	7,6	20,9							
	4	5,6	21,6							
	5	5,0	21,5							
	6	6,7	21,6							
	7	8,5	21,3							
				ÁVILA	1	14,0	18,4			
								2	13,3	16,5
								3	14,8	17,0
								4	7,1	18,6

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
BADAJOS				CÓRDOBA			
	1	7,9	20,8		1	7,8	18,5
	2	9,1	20,8		2	18,9	18,8
	3	12,5	20,5		3	21,0	19,7
	4	5,8	20,3		4	22,7	20,7
	5	9,3	21,1	CUENCA			
	6	5,8	19,4		1	5,1	19,1
BALEARES					2	4,3	19,6
	1	4,0	29,5		3	4,4	21,0
	2	5,9	29,0		4	6,8	19,7
	3	6,8	31,3		5	6,6	20,1
	4	6,8	31,3		6	6,3	19,0
BARCELONA				GERONA			
	1	21,0	19,3		1	15,8	18,1
	2	15,5	18,9	GRANADA			
	3	15,8	17,0		1	14,1	22,3
	4	17,0	19,9	GUADALAJARA			
	5	19,5	20,8		1	3,6	19,3
CÁCERES					2	3,0	19,2
	1	4,9	12,3		3	3,5	19,3
	2	8,1	14,8		4	3,9	19,3
	3	8,5	20,4	HUELVA			
	4	8,5	16,3		1	5,7	20,0
	5	11,3	18,8		2	15,9	20,2
	6	7,3	16,4	HUESCA			
CÁDIZ					1	6,5	21,7
	1	10,6	19,0		2	7,1	21,9
CASTELLÓN				ALBERO ALTO			
	1	12,4	21,5			4,0	23,1
	2	14,3	21,2		3	8,5	20,7
	3	9,8	22,9		4	3,9	22,5
CIUDAD REAL					5	14,9	18,3
	1	6,1	22,6	AGUERO R		15,8	19,4
	2	7,3	22,2	ALBERUELA DE TUBO R		12,1	19,6
	3	10,2	21,9	ALTORRICÓN R		14,9	19,1
	4	3,2	20,1	BALDELLOU R		15,8	19,4
	5	7,7	21,8	BALLOBAR R		15,8	19,4
	6	12,0	22,0	CASTEJÓN DEL PUENTE R		15,8	19,4
				ESTADA R		15,8	19,4
				LANAJA R		15,8	19,4
				LOARRE R		8,5	22,7
				VALFARTA R		15,8	19,4

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)	
JAÉN				TARRAGONA				
	1	20,6	20,0		1	11,0	20,8	
	2	13,8	20,3		2	8,8	19,3	
	3	22,3	21,6		3	14,0	22,4	
	4	21,3	20,2		4	17,5	19,6	
	5	22,6	20,6		5	23,5	18,9	
LA RIOJA					6	17,5	20,3	
	1	7,2	22,9		7	35,5	17,9	
LLEIDA				TERUEL				
	1	7,0	20,1		1	6,3	23,0	
	2	7,1	20,2		2	5,6	22,4	
	3	7,1	18,9		3	4,3	21,0	
	4	6,1	18,5		4	24,0	20,8	
	5	6,5	20,5	JATIEL R		23,0	21,7	
	6	5,8	18,2	PORTELLADA R, LA		22,0	21,1	
	7	7,4	18,9	TORRE DEL COMPTE R		23,0	21,7	
MADRID				TOLEDO				
	1	5,4	20,7		1	6,5	19,6	
MÁLAGA					2	7,5	21,3	
	1	9,8	21,3		3	10,2	22,0	
	2	19,9	19,9		4	7,6	21,8	
MURCIA					5	11,3	21,8	
	1	9,8	23,9		6	10,9	23,7	
	2	14,5	22,6	VALENCIA		7	10,1	22,8
	3	7,5	21,8		1	12,0	21,7	
	4	12,5	21,1		2	13,3	21,8	
	5	6,8	20,6		3	12,5	21,8	
NAVARRA					4	11,3	22,8	
	1	7,1	20,2		5	10,0	22,6	
BUÑUEL				ZAMORA				
		7,9	20,3		1	8,1	10,7	
	2	7,4	22,9	ZARAGOZA				
BARASOAIN					1	3,8	21,1	
		6,1	24,5	TAUSTE		3,0	21,3	
LEOZ					2	3,8	21,5	
		6,1	24,5		3	3,4	21,4	
LUQUIN				MONEGRILLO		2,5	22,5	
		6,1	24,5		4	7,0	21,0	
OLEJUA				MALLEN R		8,0	24,1	
		6,1	24,5	TORRELLAS R		8,0	24,1	
ORISOAIN					5	7,3	20,9	
		5,0	25,9	ALFAMEN R		10,0	22,7	
VIUDARRETA				ALPARTIR R		7,5	21,4	
				COSUENDA R		6,8	21,2	
SALAMANCA				PLASENCIA DE JALON R		10,0	22,7	
	1	7,7	14,6		6	8,8	20,5	
	2	7,4	17,1					
SEVILLA								
	1	13,7	20,2					
	2	4,2	21,5					
	3	14,5	19,4					

FRANCIA — FRANKRIG — FRANKREICH — ΓΑΛΛΙΑ — FRANCE — FRANCE —
FRANCIA — FRANKRIJK — FRANÇA — RANSKA — FRANKRIKE

(1)	(2)	(3)	(4)
ALPES-DE-HAUTE-PROVENCE			
	6	7,7	20,2
	8	8,1	21,3
ALPES-MARITIMES			
	8	8,1	21,3
ARDÈCHE			
	3	6,9	17,8
AUDE			
	1	2,3	15,4
	2	3,3	16,9
BOUCHES-DU-RHÔNE			
	5	5,2	17,8
	7	6,3	15,5
CORSE DU SUD			
	9	4,4	22,8
DRÔME			
	4	6,0	24,4

(1)	(2)	(3)	(4)
GARD			
	3	6,9	17,8
	5	5,2	17,8
HAUTE-CORSE			
	9	4,4	22,8
HÉRAULT			
	2	3,3	16,9
LOZÈRE			
	3	6,9	17,8
PYRÉNÉES-ORIENTALES			
	1	2,3	15,4
VAR			
	7	6,3	15,5
	8	8,1	21,3
VAUCLUSE			
	4	6,0	24,4
	5	5,2	17,8

GRECIA — GRÆKENLAND — GRIECHENLAND — ΕΛΛΑΔΑ — GREECE — GRÈCE —
GRECIA — GRIEKENLAND — GRÉCIA — KREIKKA — GREKLAND

(1)	(2)	(3)	(4)
ΑΘΗΝΑΙ			
	1	11,0	17,0
ΑΙΤΩΛΟΑΚΑΡΝΑΝΙΑΣ			
	1	14,0	17,0
	2	9,8	18,0
	3	14,8	19,3
	4	15,0	18,0
	5	13,0	17,0
	6	16,3	17,5
	7	7,5	12,5
	8	20,0	19,3
ΑΝΑΤΟΛΙΚΗΣ ΑΤΤΙΚΗΣ			
	1	10,0	17,8
ΒΑΡΗ		6,8	12,8
ΒΟΥΛΑ		6,8	12,8
ΒΟΥΛΙΑΓΜΕΝΗ		6,0	20,0
ΑΡΓΟΛΙΔΟΣ			
	1	18,9	20,0
	2	15,8	19,9
	3	12,6	19,2

(1)	(2)	(3)	(4)
ΑΡΚΑΔΙΑΣ			
	1	14,8	17,5
	2	13,5	22,5
	3	9,3	21,3
	4	14,8	18,3
	5	7,3	19,8
	6	7,3	21,0
	7	13,3	19,0
	8	13,3	19,3
	9	8,8	19,3
	10	6,3	19,3
	11	4,3	19,8
	12	6,8	19,8
	13	3,8	20,0
	14	5,0	20,3
	15	6,3	22,0
	16	8,5	19,0
	17	5,5	19,0
	18	3,5	19,0
	19	4,0	20,0
	20	1,3	20,5

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
ΑΡΤΑΣ				ΖΑΚΥΝΘΟΥ			
	1	7,5	14,8		1	22,5	21,8
	2	5,8	14,3		2	24,3	19,8
	3	6,5	13,8		3	25,3	17,5
ΑΧΑΪΑΣ				ΗΛΕΙΑΣ			
	1	16,5	20,5		1	16,8	16,3
	2	17,5	17,3		2	11,5	18,3
	3	10,3	17,5		3	16,0	14,8
ΒΟΙΩΤΙΑΣ				ΗΜΑΘΙΑΣ			
	1	7,8	19,0		1	11,5	15,3
	2	6,0	19,0		2	7,8	16,3
	3	5,3	18,3	ΗΡΑΚΛΕΙΟΥ			
	4	7,0	19,5		1	15,8	22,3
	5	7,0	19,0		2	13,0	20,3
	6	5,8	19,3		3	17,0	20,3
ΔΡΑΜΑΣ					4	15,8	20,5
	1	10,5	16,5		5	14,8	22,0
ΔΥΤΙΚΗΣ ΑΤΤΙΚΗΣ					6	15,5	20,8
	1	8,3	17,5		7	10,8	28,0
	2	8,0	15,0		8	11,5	28,8
	3	7,3	15,5		9	9,5	28,0
ΔΩΔΕΚΑΝΗΣΩΝ				ΘΕΣΠΡΩΤΙΑΣ			
	1	12,3	16,3		1	19,5	19,8
	2	13,3	14,5		2	18,0	21,3
	3	13,5	15,5		3	11,5	17,0
ΕΒΡΟΥ				ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΗΣ			
	1	10,8	20,0		1	7,8	17,3
	2	6,0	17,0		2	6,3	16,5
ΕΥΒΟΙΑΣ					3	5,3	15,8
	1	5,3	21,8	ΙΩΑΝΝΙΝΩΝ			
	2	3,2	23,5		1	5,3	16,5
	3	4,6	24,3	ΚΑΒΑΛΑΣ			
	4	2,1	25,0		1	5,8	19,3
	5	11,0	23,0		2	5,5	19,3
	6	11,0	19,5		3	8,8	20,5
	7	8,0	24,0		4	11,0	19,3
	8	4,2	24,8		5	9,5	18,0
	9	8,3	19,8		6	9,5	17,8
	10	6,1	19,8	ΚΑΡΔΙΤΣΑΣ			
	11	5,5	18,0		1	5,4	13,9
	12	7,3	17,8	ΚΕΡΚΥΡΑΣ			
	13	8,3	17,8		1	18,3	22,5
ΕΥΡΥΤΑΝΙΑΣ				ΚΕΦΑΛΩΝΙΑΣ			
	1	7,0	15,0		1	22,3	16,8
					2	17,5	18,8

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
ΚΙΑΚΙΣ				ΛΕΥΚΑΔΑΣ			
	1	10,0	18,0		1	12,0	21,0
	2	10,0	18,0		2	9,0	21,5
ΚΟΡΙΝΘΙΑΣ					3	7,5	22,5
	1	11,0	19,3		4	5,3	22,8
	2	14,8	19,5	ΜΑΓΝΗΣΙΑΣ			
	3	16,0	19,5		1	7,0	19,0
	4	16,0	20,8		2	8,0	17,0
	5	14,0	20,8		3	8,3	15,5
	6	15,0	20,3		4	6,5	16,8
	7	12,0	20,0		5	4,3	18,3
	8	14,3	18,5	ΜΕΣΣΗΝΙΑΣ			
ΚΥΚΛΑΔΩΝ					1	9,3	20,3
	1	8,0	20,3		2	7,3	21,5
	2	5,8	13,8		3	5,5	23,5
	3	6,0	15,5		4	18,0	17,8
	4	4,3	8,5		5	17,5	18,3
	5	13,0	18,8		6	15,0	17,0
	6	8,0	16,5		7	18,0	17,5
	7	11,3	20,5		8	17,5	18,0
	8	7,5	15,8		9	14,5	18,8
ΛΑΚΩΝΙΑΣ					10	23,0	18,0
	1	4,3	17,8	ΚΑΡΥΕΣ			
	2	9,3	20,8				
	3	10,3	22,3	ΜΥΡΟ			
	4	8,8	20,3				
	5	10,5	21,0		11	18,3	17,3
	6	7,5	20,5		12	16,5	17,8
	7	10,3	19,3		13	14,0	18,0
	8	14,5	19,0		14	13,5	18,0
	9	13,8	22,5	ΞΑΝΘΗΣ			
ΛΑΡΙΣΗΣ					1	8,0	18,3
	1	11,5	15,0	ΠΕΙΡΑΙΑΣ			
	2	5,3	15,3				
	3	3,0	15,3		1	9,3	19,5
	4	5,0	15,0		2	5,3	18,8
ΛΑΣΙΘΙΟΥ					3	10,0	17,5
	1	20,3	22,8		4	8,8	16,0
	2	12,8	20,8		5	8,3	18,0
ΛΕΣΒΟΥ					6	8,0	20,0
	1	7,3	25,7		7	6,5	13,0
	2	4,4	25,2	ΠΕΛΛΗΣ			
	3	3,2	25,6				
	4	8,1	25,5		1	17,8	15,8
	5	6,7	23,1		2	18,3	15,3
	6	5,8	22,1	ΠΙΕΡΙΑΣ			
	7	5,6	25,9				
				ΠΑΛΑΙΟΝ ΕΛΕΥΘΕΡΟΧΩΡΙΟΝ			
					1	11,5	17,0
					2	9,3	16,5
					3	6,0	14,3

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
ΠΡΕΒΕΖΗΣ				ΤΡΙΚΑΛΩΝ			
	1	12,8	16,5		1	11,5	16,0
	2	17,3	16,9	ΦΘΙΩΤΙΔΟΣ			
	3	18,8	19,3		1	13,3	16,0
	4	11,8	13,5		2	11,3	17,3
	5	11,8	14,3		3	10,8	16,8
	6	9,0	13,8		4	10,0	18,5
	7	9,0	14,6		5	10,0	17,0
ΡΕΘΥΜΝΟΥ				ΦΩΚΙΔΟΣ			
	1	14,8	26,3		1	16,5	15,5
	2	11,5	26,0		2	14,5	18,5
	3	10,5	26,3		3	17,0	17,8
	4	7,8	24,8		4	8,0	18,5
	5	11,3	25,3		5	5,8	19,0
	6	17,5	23,5		6	3,3	18,3
	7	16,3	23,5		7	2,0	16,8
	8	15,8	25,5	ΧΑΛΚΙΔΙΚΗΣ			
	9	11,5	24,5		1	8,5	21,0
	10	6,8	26,5		2	10,5	20,3
	11	18,0	27,8		3	7,3	20,8
	12	6,8	27,8		4	6,3	21,3
	13	8,3	25,8		5	5,8	21,8
	14	7,8	25,3		6	6,3	21,8
	15	11,5	25,0		7	3,3	20,8
	16	5,5	26,0		8	4,5	21,5
	17	6,0	22,0	ΧΑΝΙΩΝ			
	18	4,0	23,8		1	16,5	19,5
	19	9,8	23,3		2	14,0	20,0
	20	9,5	25,0		3	13,0	21,8
ΡΟΔΟΠΗΣ					4	20,0	21,0
	1	6,3	20,0		5	14,5	20,5
ΣΑΜΟΥ					6	14,0	21,8
	1	8,3	23,8		7	17,8	22,5
	2	7,5	23,8		8	14,5	25,5
	3	7,3	23,8		9	9,5	23,8
	4	6,5	23,8		10	18,8	21,0
	5	7,0	23,8		11	18,3	20,5
	6	6,3	23,8		12	20,3	23,0
	7	5,3	23,8		13	17,3	20,8
	8	4,5	23,8		14	13,5	24,8
	9	4,5	23,8		15	20,5	20,5
	10	5,0	23,8		16	19,3	21,5
	11	5,3	23,8	ΧΙΟΥ			
ΣΕΡΡΩΝ					1	5,8	23,5
	1	8,8	17,5		2	3,8	24,5
					3	5,5	23,5

ITALIA — ITALIEN — ITALIEN — ITAALIA — ITALY — ITALIE — ITALIA — ITALIE —
 ITÁLIA — ITALIA — ITALIEN

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
AGRIGENTO				BRINDISI			
	1	15,0	20,0		1	44,0	21,3
	2	20,8	20,0		2	40,3	18,0
ANCONA					3	38,8	14,8
	1	12,0	17,5		4	49,3	16,8
	2	17,3	17,5	CAGLIARI			
	3	16,8	16,8		1	15,5	17,8
AREZZO					2	14,0	17,8
	1	7,5	18,0		3	12,0	17,8
	2	4,8	15,3		4	10,8	17,8
ASCOLI PICENO				CALTANISSETTA			
	1	16,5	18,8		1	23,3	20,3
	2	15,0	19,0		2	15,5	20,3
AVELLINO					3	13,3	20,3
	1	14,5	17,3		4	13,0	20,5
	2	17,5	18,8		5	10,0	20,5
	3	17,5	18,5	CAMPOBASSO			
	4	15,0	18,3		1	18,3	18,3
	5	16,8	19,5		2	18,0	18,8
	6	20,8	19,5		3	13,8	18,5
BARI				CASERTA			
	1	41,3	20,5		1	17,8	18,5
	2	28,5	19,8		2	13,8	18,8
	3	23,8	19,5	CATANIA			
	4	20,3	19,5		1	23,5	19,5
	5	18,8	19,8		2	19,8	18,3
	6	16,0	18,8		3	17,0	18,3
	7	13,3	18,0	CATANZARO			
BENEVENTO					1	36,3	21,0
	1	21,5	18,0		2	23,8	20,5
	2	15,0	19,8		3	22,0	20,0
	3	14,5	19,3		4	16,8	21,5
BERGAMO					5	15,3	20,5
	1	8,5	16,5	CHIETI			
BRESCIA					1	8,8	17,8
	1	15,0	18,5		2	14,0	17,8
	2	13,3	17,5		3	15,8	17,8
	3	15,0	16,5		4	19,0	17,8
	4	6,0	15,0				
	5	8,3	19,5				

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
COMO	1	9,8	17,0	GROSSETO	1	13,5	20,8
COSENZA	1	30,5	21,3		2	8,8	16,5
	2	19,3	21,3		3	9,5	17,8
	3	16,0	19,5	IMPERIA	4	10,3	17,5
	4	16,8	19,3		1	7,3	21,3
	5	18,8	20,3		2	5,8	21,3
CROTONE					3	3,8	21,3
	1	17,5	21,5	ISERNIA			
	2	15,0	21,5		1	9,5	19,8
CIRÒ		15,8	20,5		2	9,3	21,8
CRUCOLI		17,5	20,8		3	10,0	20,0
PALLAGORIO		13,0	20,8		4	11,0	21,0
ROCCABERNARDA		15,8	20,5	L'AQUILA			
UMBRIATICO		13,0	20,8		1	12,5	17,8
	3	18,8	21,3		2	10,5	19,5
CACCURI		19,5	20,3		3	10,0	19,5
MESORACA		19,5	20,3	LA SPEZIA			
PETILIA POLICASTRO		21,3	20,5		1	7,5	16,8
SAVELLI		16,8	20,5		2	6,0	17,3
VERZINO		16,8	20,5		3	4,8	15,5
ENNA				LATINA			
	1	16,5	19,3		1	12,0	19,0
FIRENZE					2	10,5	20,0
	1	5,3	16,0		3	7,5	18,8
	2	7,0	16,8		4	7,5	18,5
	3	10,8	16,8	LECCE			
FOGGIA					1	23,8	17,8
	1	22,0	19,3		2	31,3	16,5
	2	31,5	17,5		3	27,0	17,8
	3	18,0	20,8		4	23,8	17,3
	4	13,3	20,3		5	26,8	17,8
FORLÌ					6	27,8	16,5
	1	20,3	16,5		7	33,0	16,5
FROSINONE					8	27,5	17,8
	1	11,0	17,5		9	27,8	17,8
	2	14,8	20,0	LIVORNO			
	3	7,8	20,5		1	12,8	16,8
	4	7,5	19,8		2	17,5	17,5
GENOVA					3	13,0	17,5
	1	4,8	18,3		4	7,0	16,3
	2	4,8	18,3	LUCCA			
					1	6,0	16,3
					2	5,5	16,0

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
MACERATA				PESCARA			
	1	14,3	18,5		1	9,5	17,5
MASSA CARRARA					2	11,0	17,8
	1	7,8	17,0		3	19,8	17,5
	2	4,8	19,0		4	15,3	20,5
MATERA				PISA			
	1	9,8	23,8		1	8,3	16,5
	2	18,5	20,5		2	12,5	16,5
	3	11,5	21,8		3	11,5	16,8
MESSINA					4	9,8	15,5
	1	17,5	20,0	PISTOIA			
	2	12,8	23,0		1	9,3	15,8
	3	12,0	21,8		2	10,5	16,5
	4	10,3	22,0		3	10,0	17,0
	5	9,0	20,3	POTENZA			
	6	12,8	19,8		1	19,5	22,0
	7	9,8	22,0		2	16,5	19,5
	8	7,0	21,3		3	14,3	20,3
	9	8,3	22,0		4	12,0	16,5
NAPOLI				PRATO			
	1	13,3	18,5		1	5,3	16,0
	2	9,5	18,5		2	7,0	16,8
	3	7,5	18,5		3	10,8	16,8
NUORO				RAGUSA			
	1	11,3	18,0		1	22,0	18,5
	2	8,8	17,3		2	17,3	18,5
ORISTANO				RAVENNA			
	1	19,3	17,5		1	15,3	14,3
PADOVA				REGGIO CALABRIA			
	1	13,0	16,8		1	52,8	19,0
PALERMO					2	32,8	19,5
	1	19,5	21,5		3	39,0	19,5
	2	15,0	21,0		4	25,0	20,8
	3	9,5	20,5		5	23,5	21,5
PERUGIA					6	16,8	21,8
	1	10,8	17,0		7	24,0	21,3
	2	9,0	18,8	RIETI			
	3	8,0	19,8		1	2,3	19,0
	4	7,3	19,0		2	9,8	19,8
PESARO					3	14,5	20,0
	1	11,8	17,5	ROMA			
	2	10,8	17,5		1	7,5	19,8
	3	7,5	17,5		2	13,0	17,0
	4	4,8	17,3		3	16,3	19,5

(1)	(2)	(3)	(4)	(1)	(2)	(3)	(4)
SALERNO				TRENTO			
	1	10,0	18,5		1	13,8	19,8
	2	14,5	20,0	TREVISO			
	3	18,3	20,8		1	13,0	17,3
	4	18,8	20,8	TRIESTE			
	5	23,0	21,5		1	17,8	19,5
	6	28,8	19,0	VERONA			
	7	50,5	19,5		1	16,5	16,0
SASSARI					2	13,8	16,5
	1	16,0	19,3	VIBO VALENTIA			
	2	12,8	19,3		1	16,3	20,5
	3	11,0	19,0	FILADELFIA		27,0	21,0
SAVONA				FRANCAVILLA ANGITOLA		20,8	20,5
	1	6,5	20,5	PIZZO		18,3	21,3
SIENA				POLIA		20,8	20,5
	1	9,5	19,5		2	21,8	19,8
	2	7,0	18,0	ARENA		23,5	20,0
SIRACUSA				DASÀ		23,5	20,0
	1	17,0	19,3	DINAMI		23,5	20,0
	2	13,5	18,8	MONTEROSSO CALABRO		23,5	20,0
	3	22,5	19,0	PIZZONI		21,0	20,8
	4	16,5	19,0	SORIANO CALABRO		23,5	20,0
	5	18,0	19,0	VALLELONGA		21,0	20,8
TARANTO				VAZZANO		21,0	20,8
	1	21,8	18,8		3	23,8	20,8
	2	37,3	18,3	FILOGASO		24,5	19,8
	3	25,8	18,8	FRANCICA		32,5	20,5
	4	24,8	18,5	MAIERATO		26,3	20,0
	5	21,8	19,0	MILETO		32,5	20,5
TERAMO				ROMBIOLO		26,3	20,0
	1	12,8	19,5	ZUNGRI		24,5	19,8
	2	17,0	19,5		4	25,0	20,8
	3	19,8	18,8	BRIATICO		27,5	20,0
TERNI				CESSANITI		33,8	20,5
	1	10,8	18,0	LIMBADI		33,8	20,5
TRAPANI				NICOTERA		33,8	20,5
	1	19,8	20,8	SAN CALOGERO		33,8	20,5
	2	16,0	19,0	VICENZA			
	3	16,0	18,0		1	16,8	18,0
	4	17,3	21,5	VITERBO			
	5	15,0	20,5		1	14,3	15,3
	6	14,5	16,0		2	13,8	15,5
					3	21,3	14,5
					4	21,0	15,5
					5	21,3	14,5
					6	34,5	14,8

PORTUGAL — PORTUGAL — PORTUGAL — ΠΟΡΤΟΓΑΛΙΑ — PORTUGAL — PORTUGAL —
PORTOGALLO — PORTUGAL — PORTUGAL — PORTUGALI — PORTUGAL

(1)	(2)	(3)	(4)
ALGARVE			
	1	6,8	11,3
	2	7,3	12,3
	3	7,8	12,5
ALTO ALENTEJO ORIENTAL			
	1	7,3	14,0
	2	8,0	13,0
ALTO DOURO			
	1	11,0	13,8
	2	11,0	14,8
	3	11,0	15,5
	4	10,5	12,8
	5	8,0	11,8
ALTO MONDEGO			
	1	8,8	12,0
	2	8,8	12,0
BARROS DE BEJA			
	1	9,0	13,5
	2	9,5	13,3
BARROS DE FRONTEIRA E ZONAS			
	1	9,0	14,3
	2	8,3	13,8
BEIRA BAIXA			
	1	10,3	12,5
	2	9,0	13,3
	3	8,8	12,5
	4	8,5	12,8
BEIRA CENTRAL			
	1	9,3	11,5
BEIRA SERRANA			
	1	8,3	11,0
	2	9,3	12,3
	3	9,3	12,8
	4	8,8	11,8
CALCÁRIOS DUROS			
	1	9,5	13,5
CENTRO INTERIOR SERRANO			
	1	8,5	12,0
	2	8,3	12,5
	3	7,5	10,8
	4	8,5	11,8
	5	8,5	13,0
CENTRO LITORAL			
	1	5,8	10,3
	2	7,0	9,5
	3	6,3	10,0
	4	7,5	11,5
	5	6,0	11,0

(1)	(2)	(3)	(4)
CHARNECA DO TEJO			
	1	6,3	11,3
	2	6,3	11,3
ELVAS			
	1	8,0	17,3
	2	7,5	14,8
ENTRE DOURO E MINHO			
	1	5,5	8,3
	2	7,5	8,5
	3	6,3	8,0
	4	9,3	10,3
	5	8,3	9,8
	6	8,0	11,3
ÉVORA			
	1	8,0	11,0
	2	8,3	11,5
	3	8,0	10,8
LITORAL SUL			
	1	6,3	10,8
	2	6,8	11,0
MARGEM ESQUERDA			
	1	8,0	17,5
	2	9,0	18,3
OESTE E LISBOA			
	1	6,8	10,5
PORTALEGRE			
	1	9,3	14,5
RIBATEJO			
	1	8,0	11,5
	2	8,0	11,8
	3	7,0	12,3
	4	7,5	11,3
SERRAS ALENTEJANAS			
	1	7,8	11,8
	2	6,3	12,0
TERRA FRIA TRANSMONTANA			
	1	9,5	13,0
	2	9,3	15,3
TRANSIÇÃO BARROS DE BEJA/ALTO ALENTEJO			
	1	6,0	13,0
	2	7,3	12,5

VERORDNUNG (EG) Nr. 2030/97 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/97⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 27.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der

Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0401 10 10 9000	970	2,327	0402 21 99 9600	+	124,73
	...	—	0402 21 99 9700	+	130,38
0401 10 90 9000	970	2,327	0402 21 99 9900	+	136,76
	...	—	0402 29 15 9200	+	0,5985
0401 20 11 9100	+	—	0402 29 15 9300	+	0,9054
0401 20 11 9500	970	3,597	0402 29 15 9500	+	0,9538
	...	—	0402 29 15 9900	+	1,0262
0401 20 19 9100	+	—	0402 29 19 9200	+	0,5985
0401 20 19 9500	970	3,597	0402 29 19 9300	+	0,9054
	...	—	0402 29 19 9500	+	0,9538
0401 20 91 9100	+	4,551	0402 29 19 9900	+	1,0262
0401 20 91 9500	+	5,302	0402 29 91 9100	+	1,0334
0401 20 99 9100	+	4,551	0402 29 91 9500	+	1,1258
0401 20 99 9500	+	5,302	0402 29 99 9100	+	1,0334
0401 30 11 9100	+	6,803	0402 29 99 9500	+	1,1258
0401 30 11 9400	+	10,50	0402 91 11 9110	+	—
0401 30 11 9700	+	15,77	0402 91 11 9120	+	4,551
0401 30 19 9100	+	6,803	0402 91 11 9310	+	13,30
0401 30 19 9400	+	10,50	0402 91 11 9350	+	16,29
0401 30 19 9700	+	15,77	0402 91 11 9370	+	19,81
0401 30 31 9100	+	38,32	0402 91 19 9110	+	—
0401 30 31 9400	+	59,85	0402 91 19 9120	+	4,551
0401 30 31 9700	+	66,00	0402 91 19 9310	+	13,30
0401 30 39 9100	+	38,32	0402 91 19 9350	+	16,29
0401 30 39 9400	+	59,85	0402 91 19 9370	+	19,81
0401 30 39 9700	+	66,00	0402 91 31 9100	+	8,991
0401 30 91 9100	+	75,22	0402 91 31 9300	+	23,42
0401 30 91 9400	+	110,55	0402 91 39 9100	+	8,991
0401 30 91 9700	+	129,01	0402 91 39 9300	+	23,42
0401 30 99 9100	+	75,22	0402 91 51 9000	+	10,50
0401 30 99 9400	+	110,55	0402 91 59 9000	+	10,50
0401 30 99 9700	+	129,01	0402 91 91 9000	+	75,22
0402 10 11 9000	+	59,85	0402 91 99 9000	+	75,22
0402 10 19 9000	+	59,85	0402 99 11 9110	+	—
0402 10 91 9000	+	0,5985	0402 99 11 9130	+	0,0456
0402 10 99 9000	+	0,5985	0402 99 11 9150	+	0,1269
0402 21 11 9200	+	59,85	0402 99 11 9310	+	15,33
0402 21 11 9300	+	90,54	0402 99 11 9330	+	18,40
0402 21 11 9500	+	95,38	0402 99 11 9350	+	24,46
0402 21 11 9900	+	102,60	0402 99 19 9110	+	—
0402 21 17 9000	+	59,85	0402 99 19 9130	+	0,0456
0402 21 19 9300	+	90,54	0402 99 19 9150	+	0,1269
0402 21 19 9500	+	95,38	0402 99 19 9310	+	15,33
0402 21 19 9900	+	102,60	0402 99 19 9330	+	18,40
0402 21 91 9100	+	103,34	0402 99 19 9350	+	24,46
0402 21 91 9200	+	104,05	0402 99 31 9110	+	0,0975
0402 21 91 9300	+	105,34	0402 99 31 9150	+	25,47
0402 21 91 9400	+	112,58	0402 99 31 9300	+	0,3832
0402 21 91 9500	+	115,09	0402 99 31 9500	+	0,6600
0402 21 91 9600	+	124,73	0402 99 39 9110	+	0,0975
0402 21 91 9700	+	130,38	0402 99 39 9150	+	25,47
0402 21 91 9900	+	136,76	0402 99 39 9300	+	0,3832
0402 21 99 9100	+	103,34			
0402 21 99 9200	+	104,05			
0402 21 99 9300	+	105,34			
0402 21 99 9400	+	112,58			
0402 21 99 9500	+	115,09			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0402 99 39 9500	+	0,6600	0404 90 29 9160	+	129,22
0402 99 91 9000	+	0,7522	0404 90 29 9180	+	135,53
0402 99 99 9000	+	0,7522	0404 90 81 9100	+	0,5884
0403 10 11 9400	+	—	0404 90 81 9910	+	—
0403 10 11 9800	+	—	0404 90 81 9950	+	15,20
0403 10 13 9800	+	4,551	0404 90 83 9110	+	0,5884
0403 10 19 9800	+	6,803	0404 90 83 9130	+	0,8973
0403 10 31 9400	+	—	0404 90 83 9150	+	0,9453
0403 10 31 9800	+	—	0404 90 83 9170	+	1,0168
0403 10 33 9800	+	0,0456	0404 90 83 9911	+	—
0403 10 39 9800	+	0,0680	0404 90 83 9913	+	0,0456
0403 90 11 9000	+	58,84	0404 90 83 9915	+	0,0680
0403 90 13 9200	+	58,84	0404 90 83 9917	+	0,1050
0403 90 13 9300	+	89,73	0404 90 83 9919	+	0,1577
0403 90 13 9500	+	94,53	0404 90 83 9931	+	15,20
0403 90 13 9900	+	101,68	0404 90 83 9933	+	18,24
0403 90 19 9000	+	102,44	0404 90 83 9935	+	24,24
0403 90 31 9000	+	0,5884	0404 90 83 9937	+	25,22
0403 90 33 9200	+	0,5884	0404 90 89 9130	+	1,0244
0403 90 33 9300	+	0,8973	0404 90 89 9150	+	1,1159
0403 90 33 9500	+	0,9453	0404 90 89 9930	+	0,4601
0403 90 33 9900	+	1,0168	0404 90 89 9950	+	0,6600
0403 90 39 9000	+	1,0244	0404 90 89 9990	+	0,7522
0403 90 51 9100	970 ***	2,327 —	0405 10 11 9500	+	176,10
0403 90 51 9300	+	—	0405 10 11 9700	+	180,50
0403 90 53 9000	+	4,551	0405 10 19 9500	+	176,10
0403 90 59 9110	+	6,803	0405 10 19 9700	+	180,50
0403 90 59 9140	+	10,50	0405 10 30 9100	+	176,10
0403 90 59 9170	+	15,77	0405 10 30 9300	+	180,50
0403 90 59 9310	+	38,32	0405 10 30 9500	+	176,10
0403 90 59 9340	+	59,85	0405 10 30 9700	+	180,50
0403 90 59 9370	+	66,00	0405 10 50 9100	+	176,10
0403 90 59 9510	+	75,22	0405 10 50 9300	+	180,50
0403 90 59 9540	+	110,55	0405 10 50 9500	+	176,10
0403 90 59 9570	+	129,01	0405 10 50 9700	+	180,50
0403 90 61 9100	+	—	0405 10 90 9000	+	187,10
0403 90 61 9300	+	—	0405 20 90 9500	+	165,09
0403 90 63 9000	+	0,0456	0405 20 90 9700	+	171,69
0403 90 69 9000	+	0,0680	0405 90 10 9000	+	228,00
0404 90 21 9100	+	58,84	0405 90 90 9000	+	180,50
0404 90 21 9910	+	—	0406 10 20 9100	+	—
0404 90 21 9950	+	13,18	0406 10 20 9230	037	—
0404 90 23 9120	+	58,84		039	—
0404 90 23 9130	+	89,73		099	22,83
0404 90 23 9140	+	94,53		400	22,83
0404 90 23 9150	+	101,68		***	37,68
0404 90 23 9911	+	—	0406 10 20 9290	037	—
0404 90 23 9913	+	4,551		039	—
0404 90 23 9915	+	6,803		099	21,24
0404 90 23 9917	+	10,50		400	15,29
0404 90 23 9919	+	15,77		***	35,05
0404 90 23 9931	+	13,18			
0404 90 23 9933	+	16,15			
0404 90 23 9935	+	19,63			
0404 90 23 9937	+	23,21			
0404 90 23 9939	+	24,26			
0404 90 29 9110	+	102,44			
0404 90 29 9115	+	103,11	0406 10 20 9300	037	—
0404 90 29 9120	+	104,40		039	—
0404 90 29 9130	+	111,59		099	9,329
0404 90 29 9135	+	114,05		400	7,834
0404 90 29 9150	+	123,60		***	15,39

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen		
0406 10 20 9610	037	—	0406 20 90 9990	+	—		
	039	—	0406 30 31 9710	037	—		
	099	30,98		039	—		
	400	30,98		099	9,54		
	...	51,11		400	8,346		
...	—	...		17,88			
0406 10 20 9620	037	—	0406 30 31 9730	037	—		
	039	—		039	—		
	099	31,42		099	13,99		
	400	31,42		400	12,25		
	...	51,83		...	26,24		
0406 10 20 9630	037	—	0406 30 31 9910	037	—		
	039	—		039	—		
	099	35,06		099	9,54		
	400	35,06		400	8,346		
	...	57,86		...	17,88		
0406 10 20 9640	037	—	0406 30 31 9930	037	—		
	039	—		039	—		
	099	51,54		099	13,99		
	400	48,35		400	12,25		
	...	85,03		...	26,24		
0406 10 20 9650	037	—	0406 30 31 9950	037	—		
	039	—		039	—		
	099	42,95		099	20,36		
	400	25,44		400	17,81		
	...	70,86		...	38,17		
0406 10 20 9660	+	—	0406 30 39 9500	037	—		
0406 10 20 9830	037	—		039	—		
	039	—		099	13,99		
	099	15,93		400	12,25		
	400	13,38		...	26,24		
	...	26,28	0406 30 39 9700	037	—		
0406 10 20 9850	037	—		039	—		
	039	—		099	20,36		
	099	19,31		400	17,81		
	400	16,22		...	38,17		
	...	31,87	0406 30 39 9930	037	—		
0406 10 20 9870	+	—		039	—		
	0406 10 20 9900	+		—	099	20,36	
		0406 20 90 9100		+	—	400	17,81
				0406 20 90 9913	037	—	...
			039		—	0406 30 39 9950	037
099			35,62		039		—
400	31,59		099		23,02		
...	58,77	400	21,14				
...	—	...	43,16				
0406 20 90 9915	037	—	0406 30 90 9000	037	—		
	039	—		039	—		
	099	47,01		099	24,15		
	400	42,12		400	21,14		
	...	77,56		...	45,28		
0406 20 90 9917	037	—	0406 40 50 9000	037	—		
	039	—		039	—		
	099	49,94		099	54,55		
	400	44,75		400	32,98		
	...	82,41		...	90,00		
0406 20 90 9919	037	—					
	039	—					
	099	55,82					
	400	50,02					
	...	92,10					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 40 90 9000	037	—	0406 90 33 9951	037	—
	039	—		039	—
	099	56,01		099	36,20
	400	32,98		400	20,01
	...	92,42		...	59,72
0406 90 13 9000	037	—	0406 90 35 9190	037	28,95
	039	—		039	28,95
	099	60,16		099	61,40
	400	60,16		400	61,40
	...	99,26		...	101,30
0406 90 15 9100	037	—	0406 90 35 9990	037	—
	039	—		039	—
	099	62,17		099	54,68
	400	62,17		400	40,19
	...	102,58		...	90,22
0406 90 17 9100	037	—	0406 90 37 9000	037	—
	039	—		039	—
	099	62,17		099	60,16
	400	62,17		400	60,16
	...	102,58		...	99,26
0406 90 21 9900	037	—	0406 90 61 9000	037	40,61
	039	—		039	40,61
	099	61,63		099	65,82
	400	44,53		400	57,27
	...	101,68		...	108,59
0406 90 23 9900	037	—	0406 90 63 9100	037	37,12
	039	—		039	37,12
	099	36,51		099	63,89
	400	18,57		400	63,89
	...	75,31		...	105,42
0406 90 25 9900	037	—	0406 90 63 9900	037	29,52
	039	—		039	29,52
	099	36,98		099	48,93
	400	21,16		400	48,93
	...	76,25		...	80,75
0406 90 27 9900	037	—	0406 90 69 9100	+	—
	039	—	0406 90 69 9910	037	—
	099	33,48	039	—	
	400	18,57	099	48,93	
	...	69,06	400	48,93	
0406 90 31 9119	037	—	...	80,75	
	039	—	0406 90 73 9900	037	—
	099	38,17		039	—
	400	25,56		099	52,63
	...	62,99		400	52,63
0406 90 33 9119	037	—		...	86,83
0406 90 33 9119	037	—	0406 90 75 9900	037	—
	039	—		039	—
	099	38,17		099	51,97
	400	25,56		400	22,27
	...	62,99		...	85,75
0406 90 33 9919	037	—	0406 90 76 9300	037	—
	039	—		039	—
	099	34,36		099	34,88
	400	20,33		400	20,12
	...	56,69		...	71,94

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 76 9400	037	—	0406 90 85 9999	+	—
	039	—	0406 90 86 9100	+	—
	099	40,07	0406 90 86 9200	037	—
	400	23,22		039	—
	...	82,65		099	29,74
0406 90 76 9500	037	—		400	27,65
	039	—		...	61,34
	099	38,60	0406 90 86 9300	037	—
	400	23,22		039	—
	...	79,62		099	30,78
0406 90 78 9100	037	—		400	30,30
	039	—		...	63,48
	099	32,73	0406 90 86 9400	037	—
	400	18,14		039	—
	...	67,50		099	34,58
0406 90 78 9300	037	—		400	34,28
	039	—		...	71,32
	099	40,07	0406 90 86 9900	037	—
	400	20,12		039	—
	...	82,65		099	43,80
0406 90 78 9500	037	—		400	40,24
	039	—		...	90,34
	099	40,07	0406 90 87 9100	+	—
	400	23,22	0406 90 87 9200	037	—
	...	82,65		039	—
0406 90 79 9900	037	—		099	24,78
	039	—		400	24,78
	099	30,31		...	51,11
	400	19,23	0406 90 87 9300	037	—
	...	62,51		039	—
0406 90 81 9900	037	—		099	28,27
	039	—		400	28,02
	099	53,71		...	58,31
	400	47,61	0406 90 87 9400	037	—
	...	88,63		039	—
0406 90 85 9910	037	28,95		099	30,66
	039	28,95		400	30,66
	099	59,27		...	63,25
	400	59,27	0406 90 87 9951	037	—
	...	97,79		039	—
0406 90 85 9991	037	—		099	42,19
	039	—		400	42,19
	099	54,68		...	87,04
	400	40,19	0406 90 87 9971	037	—
	...	90,22		039	—
0406 90 85 9995	037	—		099	42,07
	039	—		400	34,41
	099	51,97		...	86,78
	400	21,16	0406 90 87 9972	099	16,03
	...	85,75		400	13,67
				...	33,07

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen
0406 90 87 9973	037	—	2309 10 19 9100	+	—
	039	—	2309 10 19 9200	+	—
	099	37,66	2309 10 19 9300	+	—
	400	24,08	2309 10 19 9400	+	—
	***	77,68	2309 10 19 9500	+	—
0406 90 87 9974	037	—	2309 10 19 9600	+	—
	039	—	2309 10 19 9700	+	—
	099	42,07	2309 10 19 9800	+	—
	400	24,08	2309 10 70 9010	+	—
	***	86,78	2309 10 70 9100	+	13,85
0406 90 87 9979	037	—	2309 10 70 9200	+	18,47
	039	—	2309 10 70 9300	+	23,09
	099	36,51	2309 10 70 9500	+	27,70
	400	24,08	2309 10 70 9600	+	32,32
	***	75,31	2309 10 70 9700	+	36,94
0406 90 88 9100	+	—	2309 10 70 9800	+	40,63
0406 90 88 9105	037	—	2309 90 35 9010	+	—
	039	—	2309 90 35 9100	+	—
	099	52,46	2309 90 35 9200	+	—
	400	30,30	2309 90 35 9300	+	—
	***	86,56	2309 90 35 9400	+	—
0406 90 88 9300	037	—	2309 90 35 9500	+	—
	039	—	2309 90 35 9700	+	—
	099	31,84	2309 90 39 9010	+	—
	400	30,30	2309 90 39 9100	+	—
	***	52,55	2309 90 39 9200	+	—
2309 10 15 9010	+	—	2309 90 39 9300	+	—
2309 10 15 9100	+	—	2309 90 39 9400	+	—
2309 10 15 9200	+	—	2309 90 39 9500	+	—
2309 10 15 9300	+	—	2309 90 39 9600	+	—
2309 10 15 9400	+	—	2309 90 39 9700	+	—
2309 10 15 9500	+	—	2309 90 39 9800	+	—
2309 10 15 9700	+	—	2309 90 70 9010	+	—
2309 10 19 9010	+	—	2309 90 70 9100	+	13,85
			2309 90 70 9200	+	18,47
			2309 90 70 9300	+	23,09
			2309 90 70 9500	+	27,70
			2309 90 70 9600	+	32,32
			2309 90 70 9700	+	36,94
			2309 90 70 9800	+	40,63

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 895/97 der Kommission (ABl. L 128 vom 21. 5. 1997, S. 1) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Der Code „970“ umfaßt die Ausfuhren gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1).

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2031/97 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1997

zur vorübergehenden Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse und zur Bestimmung des Umfangs, in dem noch nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der
Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durch-
führungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor
Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1913/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse
Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert
werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt
werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen denAusführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der
genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums
zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen
sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorüberge-
hend ausgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcher-
zeugnissen des KN-Codes 0406 30 wird für die Zeit vom
17. Oktober bis 31. Oktober 1997 ausgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 1. 10. 1997, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2032/97 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	052	92,9
	999	92,9
0709 90 79	052	123,3
	999	123,3
0805 30 30	052	69,4
	388	56,0
	524	60,1
	528	57,8
0806 10 40	999	60,8
	052	91,7
	064	59,9
	400	221,9
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	999	124,5
	052	59,0
	060	48,1
	064	45,1
	400	94,0
	404	76,6
	528	47,3
	800	156,1
0808 20 57	999	75,2
	052	94,6
	064	86,6
	400	73,0
	999	84,7

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2033/97 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1997

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Oktober 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	01	9,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	8,50
1001 90 99 9000	03	0	1101 00 15 9150	01	7,75
	02	—	1101 00 15 9170	01	7,00
1002 00 00 9000	03	17,00	1101 00 15 9180	01	6,50
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	4,00	1102 10 00 9500	01	36,50
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	—	— ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
1008 20 00 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein.

(²) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2034/97 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 1997
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz
2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der
Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu der Regelung der Produktionserstat-
tungen für Getreide und Reis⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1516/95⁽⁵⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedin-
gungen für die Gewährung der Produktionserstattung fest-
gelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage
ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so
berechnete Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt
werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais-

und/oder der Weizen- und/oder der Gerstepreis erheblich
ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang II der Verordnung
(EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzu-
passen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht inner-
halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-,
Weizen-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf
2,98 ECU/Tonne festgesetzt.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Gerste- oder
Haferstärke wird auf 2,08 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2035/97 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1337/97 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 10. bis zum 16. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1337/97 eingereichten Angebote auf 13,89 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2036/97 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/97⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 10. bis zum 16. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 6,49 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.
⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.
⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.
⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.
⁽⁶⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 73.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2037/97 DER KOMMISSION

vom 16. Oktober 1997

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission⁽⁵⁾ eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der

Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 10. bis zum 16. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 eingereichten Angebote auf 14,00 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2038/97 DER KOMMISSION**vom 16. Oktober 1997****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/97⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der Kommission vom 12. September 1997 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 10. bis zum 16. Oktober 1997 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eingereichten Angebote auf 22,75 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 174 vom 2. 7. 1997, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2039/97 DER KOMMISSION
vom 16. Oktober 1997
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1744/97 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission sind die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tafeltrauben bereits überschritten oder könnten bald überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 16. Oktober 1997 ausgeführte Tafeltrauben gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1744/97 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tafeltrauben betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 16. Oktober 1997 und vor dem 19. November 1997 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Oktober 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Oktober 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 244 vom 6. 9. 1997, S. 12.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag Belgiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(97/667/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Belgien hat am 14. August 1996 einen der Kommission am 20. August 1996 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp des Typs eines Rückfahrscheinwerfers der ECE-Regelung Nr. 23 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa), der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 eingebaut wird.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den Anforderungen der Richtlinie 77/539/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und

Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁵⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den ECE-Regelungen Nrn. 23 und 48 lassen jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Belgiens auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und den Einbau eines Typs eines Rückfahrscheinwerfers der ECE-Regelung Nr. 23, der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut wird, für den er bestimmt ist und genehmigt wurde, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über einen Antrag Luxemburgs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(97/668/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeughänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Luxemburg hat am 17. Februar 1997 einen der Kommission am 24. Februar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Diesem Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben bei. Der Antrag betrifft zwei Typen von Gasentladungslampen zum Einbau in zwei Scheinwerfertypen für zwei Kraftfahrzeugtypen.

Aus den von Luxemburg übermittelten Angaben geht hervor, daß die Technik und die Funktionsweise dieser neuen Gasentladungslampen- und Scheinwerfertypen nicht den derzeitigen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr getroffenen Maßnahmen sind jedoch zufriedenstellend und bieten ein Sicherheitsniveau, das mit dem von Lichtquellen und Scheinwerfern, die den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen, vergleichbar ist. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/517/EWG der Kommission⁽⁴⁾.

Diese neuen Gasentladungslampentypen und diese neuen Scheinwerfertypen erfüllen die Anforderungen der ECE-Regelungen (Wirtschaftskommission der Vereinten

Nationen für Europa) Nrn. 8, 98 und 99. Daher ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EG-Typgenehmigung für die Einrichtungen, die Gegenstand des Antrags auf Ausnahmeregelung sind, d. h. die Gasentladungslampentypen, die beiden mit diesen Lampentypen ausgerüsteten Scheinwerfertypen und die beiden Fahrzeugtypen zuzulassen, sofern die betreffenden Fahrzeugtypen mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet sind.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um das Inverkehrbringen von Gasentladungslampen dieser neuen Technologie und von mit diesen Lichtquellen ausgerüsteten Scheinwerfern zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Luxemburgs auf Ausnahmeregelung für die Herstellung von zwei Gasentladungslampentypen zum Einbau in zwei Scheinwerfertypen für zwei Kraftfahrzeugtypen wird unter der Bedingung stattgegeben, daß die betreffenden Fahrzeugtypen mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über einen Antrag der Niederlande auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(97/669/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Niederlande haben am 13. Januar 1997 einen der Kommission am 20. Januar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Diesem Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben bei. Der Antrag betrifft einen Gasentladungslampentyp zum Einbau in einen Scheinwerfertyp für einen Kraftfahrzeugtyp.

Aus den von den Niederlanden übermittelten Angaben geht hervor, daß die Technik und die Funktionsweise dieses neuen Gasentladungslampen- und Scheinwerfertyps nicht den derzeitigen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr getroffenen Maßnahmen sind jedoch zufriedenstellend und bieten ein Sicherheitsniveau, das mit dem von Lichtquellen und Scheinwerfern, die den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen, vergleichbar ist. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/517/EWG der Kommission⁽⁴⁾.

Dieser neue Gasentladungslampentyp und dieser neue Scheinwerfertyp erfüllen die Anforderungen der ECE-Regelungen (Wirtschaftskommission der Vereinten

Nationen für Europa) Nrn. 7, 8, 98 und 99. Daher ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EG-Typgenehmigung für die drei Einrichtungen, die Gegenstand des Antrags auf Ausnahmeregelung sind, d. h. den Gasentladungslampentyp, den mit diesem Lampentyp ausgerüsteten Scheinwerfertyp und den Fahrzeugtyp zuzulassen, sofern der betreffende Fahrzeugtyp mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um das Inverkehrbringen von Gasentladungslampen dieser neuen Technologie und von mit diesen Lichtquellen ausgerüsteten Scheinwerfern zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag der Niederlande auf Ausnahmeregelung für die Herstellung eines Gasentladungslampentyps zum Einbau in einen Scheinwerfertyp für einen Kraftfahrzeugtyp wird unter der Bedingung stattgegeben, daß der betreffende Fahrzeugtyp mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über einen Antrag der Niederlande auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(97/670/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Niederlande haben am 3. Februar 1997 einen der Kommission am 7. Februar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Diesem Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben bei. Der Antrag betrifft einen Gasentladungslampentyp zum Einbau in einen Scheinwerfertyp für einen Kraftfahrzeugtyp.

Aus den von den Niederlanden übermittelten Angaben geht hervor, daß die Technik und die Funktionsweise dieses neuen Gasentladungslampen- und Scheinwerfertyps nicht den derzeitigen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr getroffenen Maßnahmen sind jedoch zufriedenstellend und bieten ein Sicherheitsniveau, das mit dem von Lichtquellen und Scheinwerfern, die den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen, vergleichbar ist. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/517/EWG der Kommission⁽⁴⁾.

Dieser neue Gasentladungslampentyp und dieser neue Scheinwerfertyp erfüllen die Anforderungen der ECE-Regelungen (Wirtschaftskommission der Vereinten

Nationen für Europa) Nrn. 7, 8, 98 und 99. Daher ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EG-Typgenehmigung für die drei Einrichtungen, die Gegenstand des Antrags auf Ausnahmeregelung sind, d. h. den Gasentladungslampentyp, den mit diesem Lampentyp ausgerüsteten Scheinwerfertyp und den Fahrzeugtyp zuzulassen, sofern der betreffende Fahrzeugtyp mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um das Inverkehrbringen von Gasentladungslampen dieser neuen Technologie und von mit diesen Lichtquellen ausgerüsteten Scheinwerfern zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag der Niederlande auf Ausnahmeregelung für die Herstellung eines Gasentladungslampentyps zum Einbau in einen Scheinwerfertyp für einen Kraftfahrzeugtyp wird unter der Bedingung stattgegeben, daß der betreffende Fahrzeugtyp mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über einen Antrag Deutschlands auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(97/671/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Deutschland hat am 12. Februar 1997 einen der Kommission am 17. Februar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Diesem Antrag lag ein Bericht mit den nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben bei. Der Antrag betrifft zwei Typen von Gasentladungslampen zum Einbau in zwei Scheinwerfertypen für einen Kraftfahrzeugtyp.

Aus den von Deutschland übermittelten Angaben geht hervor, daß die Technik und die Funktionsweise dieser neuen Gasentladungslampen- und Scheinwerfertypen nicht den derzeitigen Anforderungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die im Hinblick auf die Sicherheit im Straßenverkehr getroffenen Maßnahmen sind jedoch zufriedenstellend und bieten ein Sicherheitsniveau, das mit dem von Lichtquellen und Scheinwerfern, die den Anforderungen der geltenden Richtlinien entsprechen, vergleichbar ist. Das gilt insbesondere für die Richtlinie 76/761/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kraftfahrzeugscheinwerfer für Fernlicht und/oder Abblendlicht sowie über Glühlampen für diese Scheinwerfer⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/517/EWG der Kommission⁽⁴⁾.

Diese neuen Gasentladungslampentypen und diese neuen Scheinwerfertypen erfüllen die Anforderungen der ECE-Regelungen (Wirtschaftskommission der Vereinten

Nationen für Europa) Nrn. 8, 98 und 99. Daher ist es gerechtfertigt, die Erteilung der EG-Typgenehmigung für die Einrichtungen, die Gegenstand des Antrags auf Ausnahmeregelung sind, d. h. die Gasentladungslampentypen, die mit diesen Lampentypen ausgerüsteten Scheinwerfertypen und den Fahrzeugtyp zuzulassen, sofern der betreffende Fahrzeugtyp mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um das Inverkehrbringen von Gasentladungslampen dieser neuen Technologie und von mit diesen Lichtquellen ausgerüsteten Scheinwerfern zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Deutschlands auf Ausnahmeregelung für die Herstellung von zwei Gasentladungslampentypen zum Einbau in zwei Scheinwerfertypen für einen Kraftfahrzeugtyp wird unter der Bedingung stattgegeben, daß der betreffende Fahrzeugtyp mit einem automatischen Leuchtweitenregler, einer Scheinwerferreinigungsanlage und einem System, das garantiert, daß das Abblendlicht auch bei eingeschaltetem Fernlicht in Betrieb bleibt, ausgerüstet ist.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 96.

⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 12. 9. 1989, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag Luxemburgs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(97/672/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Luxemburg hat am 18. Dezember 1996 einen der Kommission am 6. Januar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa), der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 eingebaut wird.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommission⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der

Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Luxemburgs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und den Einbau eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut wird, für den er bestimmt ist und genehmigt wurde, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag Luxemburgs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(97/673/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Luxemburg hat am 17. Februar 1997 einen der Kommission am 24. Februar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in zwei Fahrzeugtypen von zwei Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa), die gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 eingebaut werden.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommission⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Luxemburgs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und den Einbau von zwei Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, die gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in die Fahrzeugtypen eingebaut werden, für die sie bestimmt sind und genehmigt wurden, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag Belgiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(97/674/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.
Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parla-
ments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Belgien hat am 24. Februar 1997 einen der Kommission
am 25. Februar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmi-
gung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2
Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die
Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben.
Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp von
vier Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE
S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission der
Vereinten Nationen für Europa), die gemäß der ECE-
Regelung Nr. 48 eingebaut werden.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen
solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den
Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates
vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten,
Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten
für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommis-
sion⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des
Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾,
entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der

Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstim-
mung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen
jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicher-
heitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geän-
dert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher
Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme
entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie
70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an
den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Belgiens auf Genehmigung einer Ausnah-
meregelung für die Herstellung und den Einbau von vier
Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3
der ECE-Regelung Nr. 7, die gemäß der ECE-Regelung
Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut werden, für den sie
bestimmt sind und genehmigt wurden, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission.

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag Belgiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(97/675/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.
Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parla-
ments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Belgien hat am 24. Februar 1997 einen der Kommission
am 25. Februar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmi-
gung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2
Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die
Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben.
Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp von
zwei Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie
ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission
der Vereinten Nationen für Europa), die gemäß der ECE-
Regelung Nr. 48 eingebaut werden.Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen
solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den
Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates
vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten,
Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten
für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommissi-
on⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des
Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾,
entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen derPrüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstim-
mung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen
jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicher-
heitsniveau gewährleistet ist.Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geän-
dert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher
Bremsleuchten zu ermöglichen.Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme
entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie
70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an
den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Dem Antrag Belgiens auf Genehmigung einer Ausnah-
meregelung für die Herstellung und den Einbau von zwei
Typen einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3
der ECE-Regelung Nr. 7, die gemäß der ECE-Regelung
Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut werden, für den sie
bestimmt sind und genehmigt wurden, wird stattgegeben.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag Italiens auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(97/676/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Italien hat am 27. Januar 1997 einen der Kommission am 28. Januar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa), der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 durchgeführt wird.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommission⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der

Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag Italiens auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und den Einbau eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut wird, für den er bestimmt ist und genehmigt wurde, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(97/677/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat am 6. Januar 1997 einen der Kommission am 7. Januar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa), der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 eingebaut wird.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommission⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und den Einbau eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut wird, für den er bestimmt ist und genehmigt wurde, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(97/678/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6.
Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahr-
zeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parla-
ments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz
2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat am 6. Januar 1997 einen
der Kommission am 7. Januar 1997 zugegangenen Antrag
auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß
Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie
70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag
enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erfor-
derlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in
einen Fahrzeugtyp eines Typs einer dritten Bremsleuchte
der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirt-
schaftskommission der Vereinten Nationen für Europa),
der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 eingebaut wird.Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen
solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den
Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates
vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten,
Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten
für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kom-
mission⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des
Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der
Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraft-
fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändertdurch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾,
entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der
Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstim-
mung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen
jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicher-
heitsniveau gewährleistet ist.Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geän-
dert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher
Bremsleuchten zu ermöglichen.Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme
entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie
70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an
den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmi-
gung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und
den Einbau eines Typs einer dritten Bremsleuchte der
Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, der gemäß
der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut
wird, für den er bestimmt ist und genehmigt wurde, wird
stattgegeben.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(97/679/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat am 10. Januar 1997 einen der Kommission am 14. Januar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa), der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 eingebaut wird.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommission⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und den Einbau eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut wird, für den er bestimmt ist und genehmigt wurde, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1997

über den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(97/680/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Vereinigte Königreich hat am 6. Februar 1997 einen der Kommission am 11. Februar 1997 zugegangenen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 70/156/EWG durch die Kommission gestellt. Der Antrag enthielt die nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) erforderlichen Angaben. Der Antrag betrifft den Einbau in einen Fahrzeugtyp eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7 (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa), der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 eingebaut wird.

Die in dem Antrag angeführten Gründe, nach denen solche Bremsleuchten sowie deren Einbau weder den Anforderungen der Richtlinie 76/758/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Umrißleuchten, Begrenzungsleuchten, Schlußleuchten und Bremsleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/30/EG der Kommission⁽⁴⁾, noch denen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽⁵⁾, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission⁽⁶⁾, entsprechen, sind zutreffend. Die Beschreibungen der Prüfungen und Prüfergebnisse sowie die Übereinstimmung mit den ECE-Regelungen Nrn. 7 und 48 lassen jedoch darauf schließen, daß ein hinreichendes Sicherheitsniveau gewährleistet ist.

Die betreffenden Gemeinschaftsrichtlinien werden geändert werden, um die Herstellung und den Einbau solcher Bremsleuchten zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung einer Ausnahmeregelung für die Herstellung und den Einbau eines Typs einer dritten Bremsleuchte der Kategorie ECE S3 der ECE-Regelung Nr. 7, der gemäß der ECE-Regelung Nr. 48 in den Fahrzeugtyp eingebaut wird, für den er bestimmt ist und genehmigt wurde, wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1997

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 18 vom 21. 1. 1997, S. 7.⁽³⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 54.⁽⁴⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 171 vom 30. 6. 1997, S. 1.